

Neufassung

Benutzungsordnung für den Jugendtreff in Schwarzenbek

1. Der Jugendtreff ist eine Freizeiteinrichtung der Stadt Schwarzenbek für die Jugend. Die Einrichtung kann von jungen Menschen im Alter von 6 bis 27 Jahren besucht werden.
2. Der Jugendtreff wird vorrangig für die offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt. Die Öffnungszeiten sind im Jugendtreff ausgehängt und in der Presse sowie den Schulen veröffentlicht.
3. Die Räume stehen Jugendgruppen für die Durchführung ihrer jugendpflegerischen Aufgaben zur Verfügung. Das gilt auch für parteipolitische Aktivitäten, soweit diese Gruppen dem Ring Politischer Jugend (RPJ) angehören, und die Aktivitäten intern (nichtöffentlich) durchgeführt werden. Öffentliche politische Veranstaltungen finden nur unter der Trägerschaft des Jugendtreffs statt. Die weitere Vergabe von Räumen an Organisationen kann im Einzelfall erfolgen, soweit dadurch keine Beeinträchtigung oder Störung der Arbeit des Jugendtreffs zu erwarten ist.

4. Wahl und Aufgaben eines Beirates für den Jugendtreff

Zur Regelung interner Angelegenheiten sowie für die inhaltliche Planung, Gestaltung und Durchführung von Aktivitäten wirkt ein Jugendbeirat mit.

5. Der/Die Leiter/Leiterin der Einrichtung hat vierteljährlich einen Belegungsplan aufzustellen und den Bürgermeister zu unterrichten.

6. Antrag / Genehmigung

Der Antrag auf Nutzung von Räumen ist schriftlich unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes an die Leitung des Hauses zu richten. Anträge sind mindestens 14 Tage vor der geplanten Veranstaltung zu stellen. Die Entscheidung über den Antrag trifft die Leitung des Hauses sowie der Bürgermeister. Sie wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.

7. Verpflichtung des Veranstalters

Die Räume sind ausschließlich für den genehmigten Zweck zu nutzen. Die Räume sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den jeweiligen Verantwortlichen in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben.

8. Schäden, die bei der Übernahme der Räume festgestellt werden oder während der Benutzung entstehen, sind unverzüglich der Leitung des Hauses zu melden.

9. Die erforderlichen Anmeldungen einer Veranstaltung bei Behörden (z. B. Ordnungsamt, Steueramt, Gema) obliegen dem Veranstalter. Ausnahmen sind in schriftlichen Sondervereinbarungen festzuhalten.

10. Haftung

Die Stadt Schwarzenbek haftet für Schäden, die infolge der Benutzung der Einrichtung eintreten. Sie haftet nicht für Schäden, die der Veranstalter, seine Mitarbeiter oder Gäste selber verursachen. Des Weiteren haftet die Stadt nicht für Beschädigungen oder den Verlust von mitgebrachten Kleidungsstücken oder anderen Gegenständen.

11. Der Nutzer haftet für alle selbst verursachten Schäden an Räumen und Inventar.

12. Alkoholische Getränke / Rauchen

Das Mitbringen und der Genuss von alkoholischen Getränken ist nicht gestattet. Rauchen ist im gesamten Haus verboten, außer im Cafe.

13. Hausrecht / Hausverbot

Die Leitung des Hauses übt das der Stadt Schwarzenbek zustehende Hausrecht aus. Ausnahmen sind in schriftlichen Sondervereinbarungen festzuhalten. Er/Sie sowie die beauftragten Vertreter der Stadt haben jederzeit Zutritt zu den Veranstaltungen.

Die Verantwortlichen der jeweiligen Organisation sind berechtigt, Besuchern, die den Hausfrieden stören, für den Tag der Störung den Aufenthalt im Haus zu verbieten.

Der Hausverweis ist schriftlich festzuhalten.

Für Veranstaltungen, die unter das Versammlungsrecht fallen, gelten für die/den Veranstalterin/Veranstalter die Rechte und Pflichten des Versammlungsgesetzes.

14. Aushänge

Die Besucher des Jugendtreffs haben die Möglichkeit, Anfragen und Mitteilungen an der Anschlagtafel auszuhängen.

Der Aushang bedarf der Genehmigung des Leiters des Hauses. Die Höchstdauer des Aushanges beträgt 14 Tage.

Der Aushang oder die Auslage von parteipolitischem Werbematerial ist nicht gestattet.

15. Nutzungsentgelte

Nutzungsentgelte werden von örtlichen Organisationen und Jugendgruppen nicht erhoben.

Für andere Veranstalter wird die Nutzungsentschädigung durch die Stadt von Fall zu Fall festgesetzt und dem Antragsteller im Genehmigungsbescheid mitgeteilt.

Diese Benutzungsordnung ist für jeden Besucher der Einrichtung rechtsverbindlich.

Diese Benutzungsordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Schwarzenbek,

Stadt Schwarzenbek
Der Bürgermeister

Frank Ruppert